

Satzung

des Angel-Sport-Vereins

„Petri Heil“ Wilster e.V. (ASV)

Stand: 21. Mai 2010

Satzung

des Angel-Sport-Vereins „Petri Heil“ Wilster (ASV) e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Angel-Sport-Verein „Petri Heil“ Wilster (ASV) e.V., Mitglied in einem organisierten Angeldachverband., hat seinen Sitz in Wilster und ist unter der Nr. VR 0161 beim Amtsgericht Itzehoe eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein ist ein Zusammenschluß von Anglern und Anglerinnen.
- b) Zweck des Vereins ist Naturschutz und Landschaftspflege angestrebt durch die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Umwelt, insbesondere gesunder Gewässer und damit verbundener Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.

Aufgaben des Vereins:

- a) Hege und Pflege artenreicher Fischbestände sowie der in und an Gewässern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
- b) Die Pflege des waidgerechten Angelns im Sinne einer ausgewogenen Nutzung der Fischbestände.
- c) Schaffung von Angelmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Gewässern, den dazugehörigen Anlagen und sonstigen Einrichtungen sowie Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- d) Die Ausbildung und Fortbildung der Angler/innen und Förderung der Vereinsjugend.
- e) Die Durchführung und Förderung von Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Fischen und des Castingsports.
- f) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift über Aufgaben und Ziele der Angelei im Sinne des Naturschutzes.
- g) Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Institutionen in allen Belangen der Angelei, sowie das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Vorstandsmitgliedern unter § 11 dieser Satzung kann durch die Jahreshauptversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rasse neutral.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

- a) Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung des Mitgliedsausweises wirksam.
- b) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die nicht aus einem anderen Angelverein ausgeschlossen wurde.
- c) Die Jahreshauptversammlung kann eine allgemeine Aufnahmesperre beschließen, wenn das Angebot an Angelgewässern nicht mehr im Verhältnis zur Zahl der Mitglieder steht.
- d) Minderjährige bedürfen für den Antrag zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- e) Mitglieder gehören der Jugendgruppe des Vereins bis zum Ablauf des Kalenderjahres an, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
- f) Die Ablehnung der Aufnahme bedarf in keinem Fall einer Begründung.

§ 6

Austritt

- a) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- b) Die ausgehändigten Erlaubnisscheine sind mit Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 7

Ausschluß

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen wenn:

- a) ein Mitglied den Vereinsinteressen zuwider handelt,
- b) das Mitglied länger als 2 Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist.

Der Ausschluß ist dem Mitglied unverzüglich per „Einschreiben mit Rückschein“ mitzuteilen. Der Ausschlußbescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang durch Erhebung eines schriftlichen Einspruchs an den Vorstand angefochten werden.

Hebt der Vorstand seinen Beschluß nicht auf, hat das betroffene Mitglied die Möglichkeit binnen eines weiteren Monats nach Zugang der entsprechenden Mitteilung des Vorstandes, den Schlichtungs- und Ehrenrat (§16 der Satzung) zur Entscheidung des Einspruchs anzurufen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht

§ 9

Beiträge

1. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, den für das laufende Kalenderjahr fälligen Vereinsbeitrag, die vom Vorstand festgesetzte Gebühr für die Ausstellung des Mitgliedsausweises und evtl. Sondergebühren im voraus zu entrichten.
2. Die Aufnahmegebühr, Sondergebühren und die Beiträge sind jeweils in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.
3. Zum Angeln in den Vereinsgewässern sind nur die Mitglieder berechtigt, welche den Vereinsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt haben und im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines zum Fischfang sind.
4. Die Beitragszahlung muß bis spätestens 31. Januar des Jahres erfolgt sein.

§ 10

Sondergebühren

Die Festsetzung der Sondergebühren für Fischereierlaubnisscheine und der sonstigen Einrichtungen des Vereins sind ebenfalls der Abstimmung der Jahreshauptversammlung vorbehalten

§ 11

Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Referent/in für Mediengestaltung
4. dem/der Kassenwart/in
5. dem/der Referent/in Gewässerangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz
6. dem/der Referent/in Angeln und Casting
7. dem/der Jugendwart/in

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und zwar in folgender Weise: Jährlich erfolgen Wahlen, in denen umschichtig eine Gruppe des Vorstandes neu gewählt wird. Gruppe I setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Referent/in für Mediengestaltung und dem/der Referenten/in Gewässerangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz. Gruppe II setzt sich zusammen aus dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Referenten/in Angeln und Casting und dem/der Jugendwart/in. Das Vorstandsmitglied Jugendwart/in wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln in der entsprechenden, zuvor genannten Reihenfolge.

Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die nicht der Jugendgruppe angehören. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben der Jahreshauptversammlung zu Ihrer Entlastung Tätigkeitsberichte abzugeben. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung.

Die unter 1-4 genannten Vorstandsmitglieder gehören zum geschäftsführenden Vorstand, die unter 1-7 Genannten bilden den Gesamtvorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht diese Position kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Einsetzung endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des/der 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind.

§ 12

Kassenführung

1. Der/die Kassenwart/in ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben zu überwachen und nach Belegen laufend ordnungsgemäß zu buchen.
2. Die Belege über die Einnahmen und Ausgaben sind von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
3. Zum Abschluß eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

4. Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von den Kassenprüfern/innen auf die Richtigkeit der Buchungen zu kontrollieren und abzuzeichnen.
5. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Jahreshauptversammlung mündlich den Prüfungsbericht.
6. Die Kassenprüfer/innen werden für 2 Jahre im jährlichen Wechsel gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 13

Versammlungen

1. Der Verein führt im Verlaufe eines Kalenderjahres eine Jahreshauptversammlung und zumindest eine Mitgliederversammlung durch. Außerordentliche Hauptversammlungen können gem. § 14 einberufen werden.
Alle Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.
2. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Zu ihr sind von dem/der Vorsitzenden alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die grundsätzliche Aufgabe, die Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen, den neuen Vorstand, die Mitglieder des Schlichtungs- und Ehrenrates und die Kassenprüfer/innen zu wählen, den Jugendwart/die Jugendwartin sowie den/die Beisitzer/in der Jugendgruppe im Schlichtungs- und Ehrenrat zu bestätigen, den Haushaltsplan und die Richtlinien für die Vereinstätigkeit zu beraten und festzulegen. Die Mitglieder des Schlichtungs- und Ehrenrates sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für vier Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Hauptversammlung beschließt über Anträge der Vereinsmitglieder, die mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen müssen. Gefaßte Beschlüsse, die nicht finanzielle Belange betreffen, werden sofort wirksam. Beschlüsse, die finanzielle Belange betreffen, werden am 1. Januar des folgenden Jahres wirksam. Eine Beschlußfassung über mündliche Anträge in den Hauptversammlungen ist nicht zulässig.

3. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben sein. Beschlüsse können auf den Mitgliederversammlungen nicht gefaßt werden.

Auf den Mitgliederversammlungen sind auch die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie die Rundschreiben und Empfehlungen der Verbände bekanntzugeben und die Mitglieder für die Mitarbeit an hierbei zu erörternden Organisationsfragen zu interessieren.

§ 14

Außerordentliche Hauptversammlungen

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über Anregungen der Mitglieder und des Vorstandes bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen und Entscheidungen gem. § 17 der Satzung zu treffen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen:

- a) der/die 1. Vorsitzende;
- b) der Gesamtvorstand;
- c) der Gesamtvorstand muß eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.
Die Mitglieder sind zu der außerordentlichen Hauptversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren. Eine Beurkundung findet nicht statt.

§ 15

Schlichtungs- und Ehrenrat

- a) Der Schlichtungs- und Ehrenrat besteht aus:
 1. einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden
 2. zwei Beisitzern/Beisitzerinnen
 3. zwei stellvertretenden Beisitzern/Beisitzerinnen.
 4. einem Ersatzbeisitzer/einer Ersatzbeisitzerin aus dem Jugendvorstand
Er/Sie wird tätig, wenn der Schlichtungs- und Ehrenrat über Verfehlungen eines/einer Jugendlichen zu entscheiden hat.

§ 16

Schlichtungs- und Ehrenratsverfahren

Der Schlichtungs- und Ehrenrat hat die Aufgabe alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird.

Der Schlichtungs- und Ehrenrat wird gemäß § 7 der Satzung tätig. Er kann die gem. § 7 getroffenen Entscheidungen des Vorstandes bestätigen, abändern oder aufheben. Der Schlichtungs- und Ehrenrat entscheidet endgültig. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens werden in der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung gesondert geregelt

§ 17

Vereinsordnungen

Die vereinsinternen Belange werden durch Verordnungen (z.B. Schlichtungs- und Ehrenratsordnung) geregelt.

Die Belange der Jugendlichen werden durch die Jugendordnung geregelt.

§ 18

Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gem. § 14 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Beschlußfassung hervorgehen müssen. Zur Beschlußfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Schleswig Holstein, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Gewässerschutzes und des Artenschutzes Fische zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch am 31. Dezember 2010 in Kraft